



Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Herr Enrico Mussi
Konsultation BMDV
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Spiez, 3. April 2008

Stellungnahme zur Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV)

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstand des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Bern VSL BE dankt Ihnen für die Einladung, sich zur Direktionsverordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMDV) äussern zu können.

Allgemeine Bemerkung

- Die Erziehungsdirektion muss den Schulen dringend das Handbuch zur Umsetzung der Direktionsverordnung „Besondere Massnahmen Volksschule“ bereitstellen! Die Gemeinden benötigen die ihr zur Verfügung stehende Zeit.
- Wir erwarten, dass geregelt wird, welche Fachkompetenz eine Lehrkraft zum Erteilen der Begabtenförderung ausweisen muss.

Wir haben zu einzelnen ausgewählten Artikeln nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Artikel 3

Die Gewährung, der wie bisher von der GEF bewilligten zusätzlichen Lektionen für Teamteaching, begrüssen wir. Die Praxis hat aber gezeigt, dass in einzelnen Fällen zum Gelingen der Integration mehr als 4 Lektionen notwendig gewesen wären. Zudem besteht wiederum die Gefahr, dass mit der offenen Formulierung einzelne Schulinspektorinnen und Schulinspektoren die Bewilligung restriktiver handhaben.



Artikel 16/17

Artikel 19

In kleinen Gemeinden wird die Begabtenförderung in dieser Form nicht umsetzbar sein. Bei regionalen Angeboten werden Eltern u. U. auf die Teilnahme ihres Kindes verzichten, da der Besuch der Begabtenförderung freiwillig ist.

Wenn zu wenig oder keine hochbegabten Schülerinnen und Schüler in der Schule sind, beantragen wir, dass der Lektionenpool zur Begabtenförderung auf die andern Gebiete der besonderen Massnahmen verteilt werden kann. Diese Verschiebung müsste auf Gesuch der Schulleitung hin vom Schulinspektorat bewilligt werden. Ist diese Umlagerung nicht möglich, gehen diese Lektionen einfach verloren.

Artikel 20

Wir sind mit der offenen Formulierung betreffend Verwendung Lektionenpool einverstanden.

Artikel 21

Artikel 16a (neu)

Die Abschnitte 1 und 2 sind verbindlicher zu formulieren:

„ ... einer erheblichen Mehrgespräche mit Fachpersonen **wird** die Lehrkraft ... „

Es ist erwiesen, dass mit der Integration einer Schülerin oder eines Schülers eine erhebliche Mehrbelastung entsteht, die mit einer Wochenlektion nur teilweise abgedeckt wird!

Artikel 16b (neu)

Die km-Ansätze sind hoch angesetzt. Wenn man die Fahrzeit, vor allem in ländlichen Gegenden (Oberland, Emmental) mit den z. T. schlechten Verkehrswegen betrachtet, ist die Entlastung im Verhältnis zum benötigten Zeitaufwand gering.

Vorschlag:

Die Entlastung beträgt pro Semester für die zurückgelegten Wegstrecken von

- a 400 bis 1000 Kilometern eine halbe Lektion,
- b 1001 bis 1600 Kilometern eine Lektion,
- c 1601 bis 2200 Kilometern eineinhalb Lektionen,
- d ab 2201 Kilometern zwei Lektionen,

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme in die Überarbeitung einfließen wird und danken Ihnen dafür bestens.

Für den Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Bern (VSL BE)

Dora Trachsel
Co-Präsidentin

Martin Knecht
Co-Präsident